



4. Mai 2021

Faktenblatt der Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen

➤ **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) Regelungen im Überblick**

Das Infektionsgeschehen in Deutschland bleibt weiterhin auf hohem Niveau. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die hochinfektiösen Virus-Mutationen. Deshalb ist auch an den Arbeitsplätzen ein wirksamer Schutz notwendig.

Die vom Bundeskabinett am 21. Januar 2021 erlassene [Corona-ArbSchV](#) wurde daher am 21. April 2021 geändert und **bis 30. Juni 2021 befristet verlängert**.

Die bisherigen Maßnahmen der Corona-ArbSchV bleiben bestehen.

Änderungen: Verpflichtendes Angebot von Tests zum Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 durch den Arbeitgeber mindestens **zweimal** wöchentlich.

Das verpflichtende Angebot von **Homeoffice** durch den Arbeitgeber wurde in der Corona-ArbSchV aufgehoben und **in das Infektionsschutzgesetz aufgenommen** (siehe Tabelle).

Bitte beachten Sie folgende Hinweise bei der Umsetzung der Corona-ArbSchV:

➤ **Gefährdungsbeurteilung**

Generell hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu überprüfen und zu aktualisieren (§§ 5, 6 ArbSchG). Auf dieser Grundlage können zusätzliche erforderliche Maßnahmen festgelegt werden.

➤ **„TOP - Prinzip“**

Die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen ist zu beachten.

➤ **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel**

Bereits im August 2020, geänderte Fassung vom 22. Februar 2021, wurde die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht. Die Regel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz für die Zeit der Epidemie gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz und gemäß Corona-ArbSchV.

Bei Einhaltung dieser Konkretisierungen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllt sind. Gleichwertige oder strengere Regeln, zum Beispiel aus der Biostoffverordnung oder aus dem Bereich des Infektionsschutzes, müssen weiterhin beachtet werden.

➔ **Regel und Corona-ArbSchV greifen ineinander und ergänzen sich.**

Anmerkung: In Kürze wird eine geänderte Fassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel veröffentlicht werden. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin stellt die [Vorabversion vom 29. April 2021](#) bereits zur Information zur Verfügung.

➤ **Ausführliche Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

[Wortlaut der Verordnung](#) | [Fragen und Antworten](#) zur Verordnung

➤ **Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger**

Auf den Corona-Sonderseiten der Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und der SVLFG werden alle wichtigen Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus veröffentlicht. Eine fortlaufend aktualisierte Übersicht bietet [branchenspezifische Konkretisierungen](#) an.

➤ **Infektionsschutzrechtliche Bestimmungen in Sachsen**

Die geltenden landesspezifischen Bestimmungen, zum Beispiel die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, werden auf dem [Portal der Sächsischen Staatsregierung](#) laufend angepasst.

Corona-ArbSchV: Das Wichtigste im Überblick

| Bestimmung | Maßnahmen Ziel | Anmerkungen |
|--|---|---|
| § 1 Ziel und Anwendungsbereich | <ul style="list-style-type: none"> • Infektionen mit dem Coronavirus minimieren • Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten schützen | <p>Absatz 2 → unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzverordnungen gemäß § 18 Absatz 1 und 2 ArbSchG • Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz • SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel |
| § 2 Maßnahmen zur Kontaktreduktion im Betrieb (Änderungen) | <ul style="list-style-type: none"> • Die gleichzeitige Nutzung von Räumen, auch Pausenräumen, durch mehrere Personen und betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren • Verpflichtendes Angebot von Homeoffice durch den Arbeitgeber im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten • 10 Quadratmeter Mindestfläche pro Person, wenn mehrere Personen gleichzeitig einen Raum betriebsbedingt nutzen müssen (gilt auch für Pausenräume). Ist dies nicht möglich, hat der Arbeitgeber andere geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen* • Die Pflicht zur Organisation möglichst kleiner, fester Arbeitsgruppen bei mehr als 10 Beschäftigten im Betrieb | <ul style="list-style-type: none"> • Mit 3. Verordnung zur Änderung der Corona-ArbSchV vom 21.04.2021 aufgehoben. Das verpflichtende Angebot von Homeoffice wurde in das Infektionsschutzgesetz aufgenommen (s. § 28b, Abs. 7) <p>*Geeignete Schutzmaßnahmen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lüftungsmaßnahmen • Abtrennungen zwischen den Personen • Tragepflicht von Mund-Nase-Schutz oder Atemschutz • Sonstige im Hygienekonzept ausgewiesene Maßnahmen <p>Umfassende Maßnahmen zum ausreichenden Lüften enthält Punkt 4.2.3 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Ergänzend bietet die Empfehlung zum infektionsgerechten Lüften Hilfestellung.</p> |
| § 3 Betriebliche Hygienekonzepte | <ul style="list-style-type: none"> • Erforderliche Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz in einem Hygienekonzept festlegen und umsetzen • Hygienekonzept den Beschäftigten in der Arbeitsstätte zugänglich machen | <p>Gefährdungsbeurteilung ist Grundlage SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel berücksichtigen Branchenbezogene Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger zur Orientierung heranziehen</p> |
| § 4 Mund-Nase-Schutz, Atemschutz | <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeber hat unter bestimmten Bedingungen medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung zu stellen | <ul style="list-style-type: none"> • Bei Nichteinhaltung der Anforderungen an die Raumbelastung oder des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder • bei Zurücklegung von Wegen von und zum Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden |



| | | |
|---|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Atemschutzmasken kann erforderlich werden | <ul style="list-style-type: none"> • Bei Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolausstoß oder • bei Kontakt zu anderen Personen, wenn eine anwesende Person keinen Mund-Nase-Schutz tragen muss |
| <p>§ 5 Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Änderungen)</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeber hat mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test anzubieten • Arbeitgeber hat die Nachweise über die Beschaffung der Tests oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten bis zum 30. Juni 2021 aufzubewahren | <ul style="list-style-type: none"> • Soweit die Beschäftigten nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten <p>Unabhängig von den arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen enthält die Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung Anforderungen zu Testangeboten und Testpflichten aus infektionsschutzrechtlicher Sicht.</p> <p>Eine Übersicht Testangebote/Testpflichten in Sachsen finden Sie hier.</p> |

Haben Sie Fragen? Bitte wenden Sie sich an:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz

Die regionalen Kontaktdaten der Behörde finden Sie auf der [Internetseite](#) der Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen.